

Z w i s c h e n b e r i c h t

der

Arbeitsgruppe

„Freiwillige Feuerwehren Sachsen

2020“

Stand: Dezember 2012

Die Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ besteht aus Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V., des Sächsischen Landkreistages e. V., des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V., der Landesfeuerwehrschule Sachsen und dem Fraunhofer Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme IVI.

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage	Seite 3
1. Allgemeines	Seite 3
2. Vorgaben zur Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr	Seite 3
2.1 Mindeststärke nach SächsFwVO	Seite 3
2.2 Brandschutzbedarfsplan	Seite 3
a) Das Allgemeine Risiko „Modell Kritischer Wohnungsbrand“	Seite 4
b) Die besonderen Risiken	Seite 5
c) Schutzzielefestlegung	Seite 5
d) Eintreffzeit	Seite 5
e) Mindesteinsatzstärke	Seite 6
f) Erreichungsgrad	Seite 6
g) Grundausstattung	Seite 7
II. Problem: Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft	Seite 7
III. Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“	Seite 7
1. Probelauf	Seite 8
IV. Weiteres Vorgehen zur Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft	Seite 8
1. Entwicklung neuer Bemessungsgrundlagen/Bewertungskriterien für die Referenzregionen	Seite 9
2. Aspekte, die in die weitere Betrachtung einfließen sollen	Seite 10
3. Flankierende Maßnahmen die zur Anwendung kommen sollen	Seite 10

I. Ausgangslage

Die Feuerwehren sind flächendeckend ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheitsarchitektur Deutschlands. Die Freiwilligen Feuerwehren werden vom Ehrenamt getragen. Sie besitzen eine gemeinschaftsbildende und gemeinschaftsfördernde Kraft, die bis hinein in die Jugendarbeit, auch für das soziale und kulturelle Miteinander in den Städten und Gemeinden unabdingbar ist. Der Freistaat Sachsen unterstützt das System der Freiwilligen Feuerwehren und des flächendeckenden Brandschutzes.

1. Allgemeines

Die Gemeinden entscheiden als örtliche Brandschutzbehörden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung weisungsfrei, auf welche Weise sie die ihr im Brandschutz obliegenden Aufgaben sicherstellen. Hierzu gehört auch, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

„Leistungsfähig ist die Gemeindefeuerwehr, wenn sie personell und fachlich in der Lage ist, in dem Gemeindegebiet ihre Aufgaben nach dem SächsBRKG zu erfüllen.“ (vgl. Meier/Pfeiffer/Loos, Sächsisches Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz, Rdn. 4 zu § 6)

Den Landkreisen obliegt im Brandschutz die Rechtsaufsicht über die Gemeinden. Zudem sind sie selbst Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und haben die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz zu beraten und zu unterstützen (§ 7 Abs. 1 SächsBRKG).

Soweit eine Gemeinde vorträgt, die Einsatzbereitschaft insbesondere die Tageseinsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr sei nicht mehr gesichert, muss der Landkreis dies im Rahmen der ihm nach dem SächsBRKG obliegenden Aufgaben prüfen. Dazu gehört u. a. auch die Prüfung des Brandschutzbedarfsplanes. Bestätigt sich die vorgetragene Situation, ist gemeinsam mit der Gemeinde und ggf. benachbarten Gemeinden an einer Lösung zu arbeiten. Soweit dies nicht zu einem ausreichenden Ergebnis führt, ist die Landesdirektion Sachsen als obere BRK-Behörde zu beteiligen (vgl. Erlass SMI vom 18. Juli 2012, Az.: 37-1521.00/18).

2. Vorgaben zur Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr

2. 1 Mindeststärke nach SächsFwVO

Zur Mindeststärke der aktiven Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren gibt § 2 SächsFwVO die Doppelbesetzung vor.

2. 2 Brandschutzbedarfsplan (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG, § 1 Abs. 1 SächsFwVO)

Zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung stellt die örtliche Brandschutzbehörde einen Brandschutzbedarfsplan auf. Entsprechend der Empfehlung des SMI zum Brandschutzbedarfsplan soll die Gemeinde nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr bewerten und die daraus erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

In einem ersten Schritt ist von der Gemeinde festzulegen, welche und in welchem Umfang ihre Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen (Pflichtaufgaben nach § 16 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 2 des SächsBRKG, Gemeinde kann auch weitere Aufgaben übertragen). In einer Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristi-

schen Angaben der Gemeinde, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufzuführen (u. a. geographische Lage, topographische Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, gewerbliche Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, und Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet).

Die Angaben über die Gemeinde sind einer **Gefährdungsbetrachtung** zu unterziehen. Neben dem **allgemeinen Risiko (siehe Buchst. a)**, welches mit der **Grundausrüstung (siehe Buchst. g)** der Feuerwehr abgedeckt ist, sind die **besonderen Risiken (siehe Buchst. b)** in der Gemeinde zu ermitteln, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind zunächst **Schutzziele (siehe Buchst. c)** festzulegen. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der **Mindesteinsatzstärke (siehe Buchst. e)** sowie der **Zeit (siehe Buchst. d)**, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welchem Anteil an bemessungsrelevanten Einsätzen diese Kriterien erfüllt sein sollen (**Erreichungsgrad, siehe Buchst. f**).

Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausrüstung. Durch Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde wird die ggf. notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt. Daneben werden von der Ausstattung eines Standortes neben der Personalstärke auch die fachlichen Anforderungen an das Personal abgeleitet.

Den Anforderungen an die Feuerwehr ist dann der IST- Zustand gegenüberzustellen. Im Ergebnis dieses Vergleiches sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Zur Gefährdungsbetrachtung im Einzelnen:

a) Das Allgemeine Risiko: Modell „Kritischer Wohnungsbrand“

Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben. Dieser wird wie folgt charakterisiert:

- ⇒ es kommt zu einem **Brand im 2. oder 3. Obergeschoss** eines mehrgeschossigen Wohnhauses
- ⇒ es besteht die **Tendenz**, dass der **Brand sich weiter ausbreitet**
- ⇒ der **Treppenraum** als erster Rettungsweg ist bereits **verraucht**
- ⇒ in der **Brandwohnung** befindet sich noch eine **Person**
- ⇒ die **rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt**.

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des **Eintreffens an der Einsatzstelle** und der **Funktionsstärke**. Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand ist der **Grundschutz abgesichert**.

b) Die besonderen Risiken

Das besondere Risiko einer Gemeinde ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko (mit der Ausrüstung für den Grundschutz) abgedeckt sind. Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Gemeinde sind verschiedene Bereiche zu untersuchen (z. B. Besonderheiten der Bebauung, kulturhistorisch wertvolle Gebäude, soziale Einrichtungen, großen Menschenansammlungen, Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen, u. a.). Aus dieser Untersuchung ist die Zusatzausrüstung der Gemeinde abzuleiten, z. B. Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G), Tanklöschfahrzeug (TLF).

c) Schutzzielfestlegung

Für den Feuerwehreinsatz sind maßgebend:

- ⇒ **die Zeit**, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle (siehe Buchst. d) **eintreffen**,
- ⇒ in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke, siehe Buchst. e),
- ⇒ in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad, siehe Buchst. f.).

Berücksichtigung folgender Prioritäten:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen,
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

d) Eintreffzeit:

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss.

Die **Erträglichkeitsgrenze** des Menschen **für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten** und die **Reanimationsgrenze bei 17 Minuten** (vgl. ORBIT-Studie „Grundlagenuntersuchung für die Entwicklung verbesserter Feuerwehrfahrzeuge zur Optimierung der Leistungsfähigkeit bei der Brandbekämpfung und anderer Einsätze“ aus dem Jahre 1978).

Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Hilfe bei Rettungsdiensteseinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehkräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. § 16 SächsBRKG).

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle (**insgesamt 4 Minuten**) verbleiben der Feuerwehr für das **Ausrücken** und die **Fahrt zur Einsatzstelle** somit **9 Minuten**.

In wieweit die üblichen Ausrückezeiten von 1 Minute für Berufsfeuerwehren/hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren und 5 Minuten für Freiwillige Feuerwehren angesetzt werden oder eine **Verkürzung/Erhöhung der Ausrückezeit** gegeben ist, ist im Einzelfall von der Gemeinde festzulegen und zu begründen.

Somit stehen den **ersten Kräften (1 : 8)** der Freiwilligen Feuerwehren **4 Minuten** und den **Berufsfeuerwehren/hauptamtliche Kräfte** der Freiwilligen Feuerwehren **8 Minuten** Fahrzeit zur Verfügung.

Die darüber hinaus erforderlichen **6 Einsatzkräfte** müssen nach **weiteren 5 Minuten** Fahrtzeit an der Einsatzstelle eintreffen.

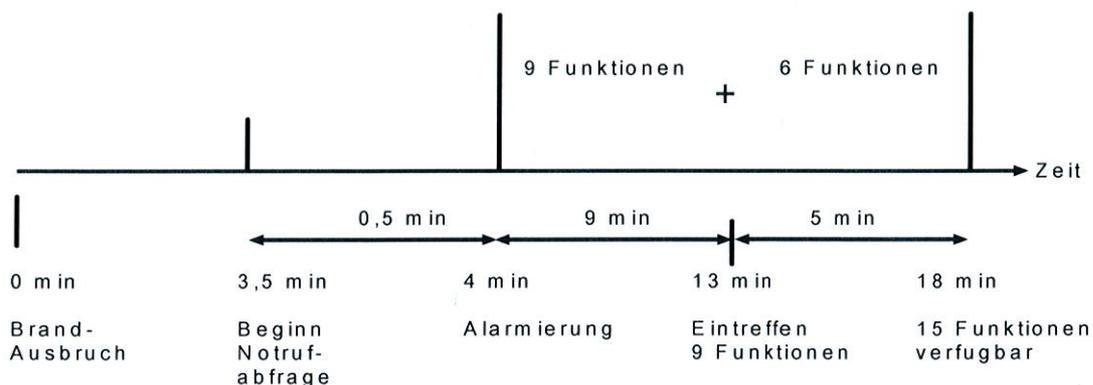
e) Mindesteinsatzstärke:

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollen

- ⇒ zuerst eine **Löschgruppe (1:8)**¹
- ⇒ und nach **weiteren 5 Minuten**
- ⇒ weitere **6 Einsatzkräfte (1:5)**²

eintreffen.

Zeitlicher Verlauf zur Mindesteinsatzstärke



f) Erreichungsgrad:

Die zuvor genannten Kriterien sollten **bei 90 %** der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Jede Gemeinde hat diese Schutzziele **eigenständig zu definieren und somit über das Schutzniveau zu entscheiden**.

Sinkt der Erreichungsgrad **unter 80 %** kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

¹ Funktionen gem. FVDV 3:

Löschgruppe bestehend aus einem Gruppenführer, einem Maschinisten, einem Melder und je zwei Einsatzkräften im Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp.

² Funktionen gem. FVDV 3:

Staffel bestehend aus einem Staffelführer, einem Maschinisten und je zwei Einsatzkräften im Angriffs- und Wassertrupp.

g) Grundausrüstung:

Die Grundausrüstung je Einsatzbereich besteht aus dem **kleinsten Löschgruppenfahrzeug**. Nur bei der Ausstattung mit diesem Fahrzeug ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standardwohnungsbrandes (vgl. Nr. 2.2 Buchst. a) möglich.

Der Einsatz kleinerer Einsatzfahrzeuge, z. B. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W), Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser mit Zusatzlösch-einrichtung (TSF-W/Z), Mannschaftstransportfahrzeug, ist im **Rendezvousverfahren** möglich, soweit die vorhandene Bebauung keine Schiebleiter erforderlich macht. Der Einsatz der weiteren 6 erforderlichen Einsatzkräfte kann mit einem weiteren TSF abgesichert werden. Inwieweit hierzu Trupp- oder Staffelfahrzeuge, die auf Grund der besonderen Risiken in der Gemeinde als Zusatzausrüstung erforderlich sind, zur Anwendung kommen können, obliegt der Entscheidung der Gemeinde.

Die Anwendung dieser Fahrzeugstrategie (Mannschaftstransportwagen in Verbindung mit einem Tragkraftspritzenfahrzeug oder Staffellöschfahrzeug) wurde durch die Aufnahme in die RLFw, Anlage 1, nunmehr auch im Wege der Förderung zugelassen.

II. Problem: Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft

Für die Gemeinden wird die Sicherung der Einsatzbereitschaft im flächendeckenden Brandschutz nach den unter Ziffer I genannten Rahmenbedingungen zunehmend schwieriger. Die Ursachen sind vielfältig. Der gesellschaftliche Wandel, die demografische Entwicklung und die mit einem veränderten Arbeitsmarkt einhergehende erhöhte Flexibilität sowie ein vielfältiges und breites Angebot an Freizeitaktivitäten, aber auch die sinkende Bereitschaft in der Bevölkerung, sich (unentgeltlich) aktiv ehrenamtlich zu engagieren, sind mit ursächlich für eine rückläufige Mitgliederentwicklung in den Freiwilligen Feuerwehren. Dies führt im Ergebnis **vor allem tagsüber** zu einer **verringerten Präsenz von Feuerwehrmitgliedern im Einsatzbereich** ihrer Wehr.

Die zunehmend schwierigere Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren wochentags wird gegenwärtig intensiv in Fachkreisen, aber auch zunehmend in der Öffentlichkeit diskutiert. Im Freistaat Sachsen haben sich lokale Initiativen (u. a. in Weißwasser „Förderverein Weißwasser“, „Keiner kommt, Feuerwehr in Not“ Bad Lausick) mit dem Ziel gebildet, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren durch die Gewinnung neuer Mitglieder zu verbessern.

Es gibt jedoch derzeit **keine Anhaltspunkte**, dass diese vereinzelt Lösungsansätze, die primär einen regionalen Bezug haben, geeignet sein werden, dem Problem **landesweit wirksam begegnen zu können**.

III. Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“

Das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, der Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V., der Sächsische Städte- und Gemeindetag, der Sächsische Landkreistag und die Landesfeuerweherschule haben sich daher im Verlauf des Jahres 2011 der Problematik angenommen, um dann am 15. Dezember 2011 unter Einbeziehung des Fraunhofer Institutes für Verkehrs- und Infrastruktursysteme IVI die Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ zu bilden.

Auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen und der Kernaussagen in den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan (vgl. Ziffer I Nr. 2.2) wurde durch das Fraunhofer Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme IVI eine Erfassungs- und Analysesoftware bereitgestellt, welche die von der Arbeitsgruppe in einem ersten Schritt zugrunde gelegten Parameter für die Betrachtung der Einsatzbereitschaft in der Erfassung und Analyse berücksichtigt. Die Erfassungs- und Analysemethoden unterstützen Landkreise wie auch Gemeinden, ihre Planungen zu optimieren mit dem Ziel, Bereiche zu identifizieren, denen im Rahmen der Sicherung des Brandschutzes verstärkt Aufmerksamkeit zukommen soll. Die wissenschaftlich-praktischen Verfahren erlauben unter Zugrundelegung der in der Arbeitsgruppe gemeinsam festgelegten Kriterien eine erste hinreichend präzise Analyse des Ist-Zustandes innerhalb des Kreisgebietes, aber auch eine Detailanalyse des Gemeindegebietes oder Teile von diesen. So ist z. B. unter dem Gesichtspunkt des möglichst flächendeckenden Schutzes der Bevölkerung eine fundierte Entscheidungsunterstützung bei der Standortbestimmung vor der Errichtung eines Feuerwehrhauses möglich.

Probelauf:

Zur Erprobung der webbasierten Datenerhebung von den Gemeinden und zum Test der Auswertbarkeit der erfassten Daten wurde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein Probelauf durchgeführt. Der Probelauf ist erfolgreich verlaufen.

Die Gemeinden waren dabei gebeten worden, reale Ist-Zahlen zu verfügbaren Einsatzkräften zu unterschiedlichen Tageszeiten, darunter zu Atemschutzgeräteträgern sowie zu vorhandenen Fahrzeugen einzutragen. Ebenso wurden die Gemeinden per „Ja“- oder „Nein“-Button aufgefordert einzuschätzen, ob sie ihre Gemeindefeuerwehr insgesamt als einsatzbereit betrachten.

Zusätzlich erfolgte eine Einschätzung der Einsatzbereitschaft auf Basis der von der Arbeitsgruppe zugrunde gelegten Parameter. Ansatzpunkt war hierbei die Einstufung der Feuerwehr nach ihrer taktischen Stärke gemäß Brandschutzbedarfsplan sowie der aktuell vorhandenen Feuerwehrstandorte. Im zweiten Schritt wurde dieser die jeweilige prozentuale Verfügbarkeit aus der Selbsteinschätzung gegenübergestellt.

Im Ergebnis des Probelaufs war festzustellen, dass die anhand der Parameter vorhandene Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren nicht immer deckungsgleich mit der von den Gemeinden erbetenen subjektiven Selbsteinschätzung ist.

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, zunächst eine detaillierte und tiefgehende Betrachtung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, unter Einbeziehung definierter Bereiche der Nachbarlandkreise sowie der Region Weißwasser im Landkreis Görlitz bis hin nach Hoyerswerda im Landkreis Bautzen, vorzunehmen. Diese Bereiche fungieren künftig als „**Referenzregionen**“. In den Referenzregionen soll das Verfahren weiter optimiert werden, aber auch konkrete Lösungsansätze zur Optimierung der Tageseinsatzbereitschaft gefunden werden.

IV. Weiteres Vorgehen zur Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft

Es ist vorgesehen, unter Nutzung des Erfassungs- und Analysesystems gemeinsam mit zu gewinnenden regionalen Akteuren in den Referenzregionen zum einen nach **Optimierungsmöglichkeiten**, aber auch nach **neuen und kreativen Wegen** zu suchen, die Einsatzbereitschaft im Brandschutz möglichst dauerhaft zu sichern bzw. herzustellen. Dabei sollen Lösungsansätze in den Referenzregionen auch auf ihre Anwendbarkeit und ihre **Übertragbarkeit auf andere Gebiete** im Freistaat Sachsen geprüft werden.

1. Entwicklung neuer Bemessungsgrundlagen / Bewertungskriterien für die Referenzregionen

Bemessungsgrundlage für die Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr ist bundesweit die sog. Doppelbesetzung aller Funktionen. Im Freistaat Sachsen ist dies in § 2 SächsFwVO geregelt.

Aufgrund der unter Ziffer II angeführten Gründe ist eine Bewertung der Einsatzbereitschaft auf Basis einer Doppelbesetzung aller Funktionen insbesondere am Tage nach Auffassung der Arbeitsgruppe aber nicht immer zielführend. Denn auch wenn eine Doppelbesetzung vorhanden ist, kann insbesondere eine Tageseinsatzbereitschaft oftmals nicht sichergestellt werden.

Um eine realistische Einschätzung der Tageseinsatzbereitschaft durchführen zu können, müssen neue Kriterien entwickelt werden. Diese können sich nicht am bloßen Vorhandensein von Einsatzkräften orientieren, sondern müssen sich an deren Verfügbarkeit, auch zu ungünstigen Zeiten messen lassen. Die allgemeinen Schutzziele gemäß dem Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ (vgl. Ziffer I Nr. 2.2 Buchst. a) werden hierbei nicht in Frage gestellt.

- ⇒ **Ausgangspunkt** der neuen Betrachtung soll die **Verfügbarkeit der Einsatzkräfte an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr** sein.
- ⇒ Neben dem Betrachtungszeitraum ist festzulegen welche **Rahmenbedingungen** erforderlich sein müssen, damit eine Feuerwehr **wirksam Hilfe leisten** kann.

Die **kleinste taktische Einheit**, die **selbständig** an einer Einsatzstelle tätig werden kann, verfügt **mindestens über die Stärke einer Staffel** im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3). Eine Staffel im Sinne dieser Vorschrift besteht aus einem Staffelführer (mit der Qualifikation Gruppenführer), einem Maschinisten und vier Einsatzkräften, die Atemschutzgeräteträger sein müssen.

Kann eine Gemeinde die **Tageseinsatzbereitschaft einer Staffel gewährleisten**, so ist davon auszugehen das **wirksame Hilfe eingeleitet ist**. Dies entbindet nicht davon, dass weitere Einsatzkräfte nachfolgen müssen.

Diesen Ansatz verfolgen die meisten Berufsfeuerwehren, die in der Regel mit einer Mindeststärke einer Staffel ausrücken, sowie das Land Hessen, welches im § 4 Abs. 3 Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO)³ davon ausgeht, dass mit dem Wirksamwerden einer Einheit in der Stärke einer Staffel die Regelhilfsfrist eingehalten wird.

- ⇒ Daher sollte in den Referenzregionen als **Bemessungsgrundlagen** gelten:

Ist die Feuerwehr oder die Feuerwehren einer Gemeinde in der Lage mit einer **Staffel innerhalb der geforderten Hilfsfrist** an der Einsatzstelle **Hilfe zu leisten**, ist die **Einsatzbereitschaft grundsätzlich gegeben**.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Einsatzkräfte mit **einem Einsatzfahrzeug** oder **mehreren Einsatzfahrzeugen** die Einsatzstelle erreichen und ob die Einsatzfahrzeuge von einem oder mehreren Standorten kommen (siehe Ziffer I Nr. 2.2 Buchst. g).

³ § 4 Abs. 3 Satz 1 FwOVO „Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der FwDV 3 wirksam Hilfe eingeleitet hat.“

Als zweite Bemessungsgröße wird betrachtet, ob die beim Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ (siehe Ziffer I Nr. 2.2. Buchst. a) zugrunde gelegten 15 Funktionen innerhalb des Zeitintervalls erreicht werden können. Dabei sollen **keine** Gemeindegrenzen berücksichtigt, sondern nur die Einhaltung des Zeitintervalls und die Funktionsanzahl innerhalb dessen, eingeschätzt werden.

Diese Bemessungsgrundlagen dienen lediglich zur Beurteilung der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr. Sie ersetzt nicht die Festlegungen der Brandschutzbedarfsplanung in Hinblick auf die benötigten Einsatzkräfte, Standorte und Sonderausrüstung. Daher sind ggf. weitere Anstrengungen der Gemeinde notwendig um die Festlegungen ihrer individuellen Brandschutzbedarfsplanung zu erfüllen.

2. Aspekte, die in die weitere Betrachtung einfließen sollen:

- ⇒ Prüfung der wesentlichen Grundlagen der Brandschutzbedarfsplanung der Kommunen in denen die Einsatzbereitschaft nicht gewährleistet ist
- ⇒ Analyse, ob Einsatzmittel, Einsatzkräfte, bestimmte Funktionen fehlen, ggf. auch Standorte
- ⇒ Verbesserung/Optimierung der Einsatzbereitschaft durch kommunale Zusammenarbeit, auch landkreis- und ggf. länderübergreifend
- ⇒ Einbeziehung von Berufsfeuerwehren und ggf. Werkfeuerwehren zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

3. Flankierende Maßnahmen, die zur Anwendung kommen sollen :

- ⇒ Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere für Funktionen, die zur Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft notwendig sind, schaffen
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit in den Referenzregionen
- ⇒ Kooperation mit Dritten, wie z. B. mit Hochschulen oder Unternehmen
- ⇒ Erprobung neuer fachlicher Ansätze, abweichend von jetzigen Grundlagen, aber auf fachlich und rechtlich vertretbarer Basis
- ⇒ ggf. Modifizierung der Richtlinie Feuerwehrförderung, z. B. vor Baumaßnahmen Standortuntersuchung zur Auswirkung auf die „Versorgungssituation“ der Bevölkerung
- ⇒ Hinweise zur Ausübung des Ermessens bei der Erstellung der Prioritätenliste